

# STADT BAD LIEBENZELL LANDKREIS CALW

## 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen vom 09. November 2010

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Bad Liebenzell am 12.09.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel 1 Satzungsänderung

§ 5 enthält folgende Fassung:

#### § 5 Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt.

Die Gebühr bestimmt sich zudem nach dem Alter des Kindes. Wird ein Kind bis zum 15. des jeweiligen Monats drei Jahre alt, wird die Gebühr ab diesem Monat neu festgesetzt. Wird ein Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats drei Jahre alt, wird die Gebühr ab dem Folgemonat neu festgesetzt.

#### Höhe der Gebührensätze ab 01.10.2023 im Einzelnen:

##### 1. Halbtagskindergarten (HT)

	Für 3-6 jährige Kinder	Für unter dreijährige Kinder
Für eine Familie mit 1 Kind	107,- €	160,- €
Für eine Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	83,- €	124,- €
Für eine Familie mit 3 und mehr Kindern unter 18 Jahren	56,- €	83,- €

##### 2. Regelkindergarten (RG)

	Für 3-6 jährige Kinder	Für unter dreijährige Kinder
Für eine Familie mit 1 Kind	142,- €	213,- €
Für eine Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	110,- €	165,- €
Für eine Familie mit 3 und mehr Kindern unter 18 Jahren	74,- €	111,- €

##### 3. Verlängerte Öffnungszeiten bis 6 Stunden pro Tag (VÖ6)

	Für 3-6 jährige Kinder	Für unter dreijährige Kinder
Für eine Familie mit 1 Kind	178,- €	267,- €
Für eine Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	138,- €	207,- €
Für eine Familie mit 3 und mehr Kindern unter 18 Jahren	93,- €	139,- €

---

#### 4. Verlängerte Öffnungszeiten bis 7 Stunden pro Tag (VÖ7)

	Für 3-6 jährige Kinder	Für unter dreijährige Kinder
Für eine Familie mit 1 Kind	195,- €	293,- €
Für eine Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	152,- €	227,- €
Für eine Familie mit 3 und mehr Kindern unter 18 Jahren	102,- €	153,- €

#### 5. Ganztagesbetreuung (GT)

	Für 3-6 jährige Kinder	Für unter dreijährige Kinder
Für eine Familie mit 1 Kind	254,- €	381,- €
Für eine Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	197,- €	296,- €
Für eine Familie mit 3 und mehr Kindern unter 18 Jahren	133,- €	199,- €

#### 6. Kinderkrippen bis 6 Stunden pro Tag

Für eine Familie mit 1 Kind	420,- €
Für eine Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	312,- €
Für eine Familie mit 3 und mehr Kindern unter 18 Jahren	211,- €

#### 7. Kinderkrippen bis 7 Stunden pro Tag

Für eine Familie mit 1 Kind	462,- €
Für eine Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	343,- €
Für eine Familie mit 3 und mehr Kindern unter 18 Jahren	232,- €

8. In den Kindertagesstätten, in denen täglich ein gemeinsames Frühstück dargeboten wird, erhöhen sich die vorgenannten Gebührensätze um weitere 10 Euro pro Monat.
9. Im Rahmen der Ganztagesbetreuung erhalten Kinder jeden Tag ein warmes Mittagessen, hierfür erhöhen sich die vorgenannten Gebühren um weitere 65 Euro pro Monat.
10. Im Bereich von Kinderkrippen erhöhen sich bei einer einheitlichen Zurverfügungstellung von Mitteln im Bereich der Hygiene die vorgenannten Gebührensätze um weitere 30 Euro pro Monat.

## Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 01.10.2023 in Kraft.

---

### **Artikel 3 Ermächtigung**

Die Gemeindeverwaltung wird ermächtigt, den neuen Wortlaut der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen in der zum Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung einzufügen und bekanntzumachen.

*Hinweis:*

*Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.*

Bad Liebenzell, 12.09.2023

gez.

Roberto Chiari  
Bürgermeister

---